

Richterbund M-V, c/o Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin
ausschließlich per E-Mail

**Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern**

Schwerin, 26.03.2026

Aktenzeichen: P 1500-00000-2026/001-004**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezügen 2026, 2027 und 2028 und zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern****hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir die Übernahme des Tarifiergebnisses. Wie jedoch bereits in der Vergangenheit wiederholt dargelegt, reicht dies – auch nach Auffassung des Finanzministeriums – allein nicht aus, um eine verfassungsgemäße Alimentation sicherzustellen. Aus unserer Sicht wird hier sehenden Auges eine verfassungswidrige Situation verstetigt.

Wir haben Verständnis für die angespannte Haushaltssituation des Landes und sind bereit, unseren Teil beizutragen; gleichwohl ist eine amtsangemessene Alimentation verfassungsrechtlich geboten. Ein weiteres Verschieben notwendiger Korrekturen in die Zukunft wird für den Fiskus nicht günstiger.

Unverständnis besteht unsererseits zudem hinsichtlich der zeitlichen Abläufe und der Verfahrenshandhabung. Seitens der Finanzverwaltung war man zunächst nicht bereit, sich auf Musterverfahren zur Klärung der Rechtslage zu verständigen. Damit wurden die Kolleginnen und Kollegen förmlich in den Widerspruch und die Klageerhebung getrieben. Dass die Verwaltung nunmehr offenbar nicht in der Lage ist, angemessen mit der dadurch entstandenen Verfahrenslast umzugehen, stellt eine unnötige Belastung sämtlicher involvierter Akteurinnen und Akteure dar.

Angesichts der Tatsache, dass sowohl der Tarifabschluss als auch die Parameter des Bundesverfassungsgerichts seit geraumer Zeit bekannt sind, erscheint es zudem fragwürdig, die Entkoppelung der amtsangemessenen Alimentation von der Tarifübertragung mit ausstehenden Berechnungen zu begründen und den Verbänden lediglich eine Frist von einer Woche zur Stellungnahme einzuräumen. Das Hinausschieben auf einen unbestimmten Zeitpunkt nach den Landtagswahlen halten wir für ein fatales Signal an die Kolleginnen und Kollegen.

Dass ein anderer und konstruktiver Umgang möglich ist, zeigt Schleswig-Holstein: Dort wurden unter identischen zeitlichen Rahmenbedingungen bereits konkrete Lösungen erarbeitet und veröffentlicht.

I. Standortnachteil

Der Besoldungsunterschied, insbesondere zu Schleswig-Holstein wird zum Standortnachteil. Zum 01.01.2026 entsteht im Eingangsamt der R-Besoldung eine Bruttodifferenz von gut 500 Euro. Während im Nachbarland eine rückwirkende lineare Erhöhung und die vollständige Übertragung des Tarifabschlusses bereits zum Jahresbeginn 2026 geplant ist, hinkt Mecklenburg-Vorpommern hinterher:

R1 - Eingangsstufe	Schleswig-Holstein	Meckl.-Vorpommern	Differenz
Grundgehalt (aktuell)	5.311,36 €	5.139,54 €	171,82
Rückw. Erhöhung 2025	+ 3,20 % (169,96 €)	-	
Tarif 01.01.26 (MV erst ab April)	+ 2,80 % (153,48 €)	-	
Bruttodifferenz zum 01.01.2026	5.634,80 €	5.139,54 €	495,26 €

Dieser Besoldungsunterschied ist ein verheerendes Signal im Wettbewerb um die besten Köpfe (selbst ab April 2026 wird der Unterschied gut 350 Euro/Monat betragen). Wer sich heute für den Justizdienst entscheidet, wird die Landesgrenze im Zweifel dort überschreiten, wo die Wertschätzung auch finanziell ihren Ausdruck findet.

Berufseinsteiger in Mecklenburg-Vorpommern kommen aktuell bei einer regulären 40-Stunden-Woche rechnerisch auf einen Stundensatz von 32,12 Euro. Da die reale Belastung – etwa im Bereich des Strafrechts – oft bei bis zu 60 Stunden pro Woche liegt, fällt der effektive Stundensatz jedoch auf bis zu 22,13 Euro ab. Dies verdeutlicht das enorme Gehaltsgefälle, insbesondere im Vergleich zu Großkanzleien, die im harten Konkurrenzkampf um das beste Personal bereits Einstiegsgehälter von bis zu 180.000 Euro bieten.

Eine ähnliche Situation betrifft auch die Bereiche der Serviceeinheiten und der Justizvollzugsangestellten. Hier gibt es bereits jetzt an bestimmten Standorten gravierende Stellenbesetzungsprobleme, die sich auf die gesamte Justiz und die Verfahrensbearbeitung auswirken.

II. Verfassungsrechtliche Probleme

Neben der Erkenntnis des Finanzministeriums, dass die Besoldung verfassungsrechtlich nachgebessert werden muss, ist die offensichtliche Diskrepanz des Gesetzesentwurfes zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts besorgniserregend. Die Trennung in die bloße Übertragung des Tarifiergebnisses einerseits und die Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation andererseits schafft zusätzliche Probleme. Obwohl das Ministerium zuvor explizit warnte, dass bereits eine Mindesterhöhung um 100 Euro in den unteren Gruppen ohne

systemkonforme Anpassung der restlichen Struktur zu verfassungsrechtlichen Verwerfungen führe, wird genau dieses Defizit nun hingenommen. Damit wird die Verfassungswidrigkeit verschärft; das Abstandsgebot wird wissentlich verletzt.

Wir begrüßen ausdrücklich die tarifliche Erhöhung, insbesondere für die unteren Besoldungsgruppen. Dennoch gilt: Das aktuelle Vorgehen ist keine bloße „Reparatur am Rande der Verfassungswidrigkeit“ mehr, sondern ein sehenden Auges in Kauf genommener Bruch mit dem Alimentationsprinzip. Wer die Besoldung derart aushöhlt, gefährdet dauerhaft die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates.

Ein stabiler Rechtsstaat ist jedoch ein entscheidender Standortvorteil und für Unternehmen ein wesentlicher Faktor bei der Investitionsplanung. Rechtssicherheit und eine effektive Justiz werden von den Bürgerinnen und Bürgern und auch seitens der Wirtschaft als wichtiges Gut angesehen.

III. Spezifische Anmerkungen

In Anbetracht der kurzen Frist zur Prüfung und Stellungnahme merken wir Folgendes an:

1. Ungleichbehandlung bei Kinderzuschlägen (Seite 6: Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2)

Der Entwurf nimmt unter anderem die Kinderzuschläge ab dem dritten Kind von der Tarifübertragung aus. Es ist nicht nachvollziehbar und erscheint inkonsequent, wenn der Tarifvertrag ansonsten übertragen wird. Weshalb ausgerechnet kinderreiche Familien von der Erhöhung ausgeschlossen werden sollen, steht im Widerspruch zur ansonsten proklamierten familienfreundlichen Politik der Landesregierung.

2. Rückwirkende Erhöhungen (Seite 3: Nr. 2 & S. 48)

Im Gesetzentwurf wird geäußert, dass die künftigen gesetzlichen Neuregelungen rückwirkend ab dem Jahr 2025 ansetzen sollen – und zwar unabhängig von bereits eingelegten Widersprüchen. Letzteres begrüßen wir ausdrücklich. Gleichwohl erachten wir es als selbstverständlich, dass ein Dienstherr verfassungswidrige Zustände für alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen gleichermaßen heilt.

Die Frage nach dem Umgang mit den Verfahren vor 2025 bleibt indes offen. Die Widersprüche und Klagen der Kollegenschaft beziehen sich jedoch auch auf Zeiträume davor. Um eine vertrauensvolle Basis für die Zukunft zu schaffen, sollten diese Zeiträume gleichfalls in den Blick genommen werden.

3. Ungleichbehandlung im Zulagenbereich (Beispiel: Seite 2 f., 6, 9: Nr. 3, Art. 1 § 2, Art. 5)

Während für die meisten Berufsgruppen Zulagen gezahlt werden und im Entwurf entsprechende Anpassungen aufgeführt sind, werden in der Justiz etwa Dienste zu ungünstigen Zeiten (Wochenend- und Bereitschaftsdienste) bisher überhaupt nicht vergütet. Diese Praxis stellt aus unserer Sicht eine Ungleichbehandlung dar und wird der besonderen Bedeutung und Belastung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienste nicht gerecht. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf.

4. Automatisierte Ermessensentscheidung (Seite 15f.: Art. 15)

Die in § 80 Abs. 8 LBG M-V vorgesehene „automatisierte Ermessensentscheidung“ begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken, da die Regelung im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut des § 35a VwVfG M-V steht. Die Argumentation, eine entsprechende Handhabung sei mangels Beschwer der Betroffenen unbedenklich (vgl. S. 53 f.), verkennt die Eindeutigkeit der gesetzlichen Vorgaben; insbesondere bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren kann dies zu rechtlichen Problemen führen. Ungeachtet dessen können wir das Ansinnen grundsätzlich nachvollziehen und begrüßen jegliche Form der Verfahrensbeschleunigung. Dies muss jedoch in rechtmäßigem Rahmen stattfinden.

5. Fehlender Persönlichkeitsschutz beim Risikomanagement (Seite 15f.: Art. 15)

Den teils umfangreichen Regeln zum Risikomanagement fehlen Vorgaben zum Verbot der Verwendung der Daten zum Erstellen von Profilen und Risikoprognosen. Eine entsprechende Regelung ist indes unabdingbar um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen angemessen sicherzustellen.

6. Fehlende Regelung zu Verhältnis § 85 LBG M-V (Seite 15f.: Art. 15)

Es fehlt bezogen auf das Risikomanagement an einer Regelung zum Verhältnis zu § 85 LBG M-V, insbesondere zur getrennten Aktenführung. Es ist nach dem vorliegenden Entwurf unklar, wie die gesetzlichen Anforderungen praktisch handhabbar sichergestellt werden sollen. Eine Ergänzung zu diesem Aspekt ist aus unserer Sicht notwendig.

IV. Fazit / Anregung

Dem Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass dem Finanzministerium die ungefähren Zahlen zu den besoldungsrechtlichen Defiziten bekannt sind. Es wird daher angeregt, bereits jetzt auf dieser Grundlage gesetzliche Anpassungen vorzunehmen und Abschlagszahlungen vorzusehen. Dies bietet die Chance, vergangene Streitigkeiten zeitnah beizulegen und Verwaltung sowie Gerichte massiv zu entlasten. Die freiwerdenden Ressourcen könnten so vordringlicheren Aufgaben zugutekommen. Ungeachtet der besoldungsrechtlichen Komponente sehen wir auch in Detailfragen Nachbesserungsbedarf.

Thielicke
Vorsitzender